1. Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche mit Breitenangabe

Parkstreifen

DACHNEIGUNG SIEHE 2. ÄNDERUNG

Erdgeschossige Bauweise mit Flachdach oder flachgeneigtem Walmdach, max. Neigung ~~15°~~ 15 - 25°

Baukörper mit talseits 2 Vollgeschossen und bergseits 1 Vollgeschoß, Satteldach 18°

Stellplätze für Garagen mit Flachdach

Öffentliche Grünfläche mit Parkanlage und Kinderspielplatz

Böschungsfläche

Sichtdreieck, Freizuhalten von Ablagerung, Einfriedung, Bebauung, Bepflanzung usw. über 0,7 m Höhe über Straßenoberkante.

2. Hinweise

Höhenlinie

Vorhandene Grundstücksgrenze

Vorgeschlagene Grundstücksteilung

471 Flurstücksnummer

3. Weitere Festsetzungen

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohnbaugebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

2. Das Maß der baulichen Nutzung wird im § 17 BauNVO geregelt.

3. Untersagt sind: Kniestöcke, Ställe, Holzlegen, grelle Farbanstriche der Haupt- und Nebengebäude, sowie der Einfriedung und Dacheindeckungsmaterial in naturfarbener Asbest-Zementplatten.

4. Von den im Plan festgesetzten Stellungen der Garagen kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Soweit Garagen an den Grundstücksgrenzen vorgesehen sind, wird hier die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt. Vor den Garagen ist ein Stauraum von mind. 5 m Tiefe zu schaffen, der weder eingefriedet noch von der Verkehrsfläche abgetrennt werden darf.

5. Die festgesetzte Mindestgröße der Grundstücke beträgt 700 qm.

6. Die Höhe der Einfriedungen an den Straßenseiten ist auf 1,50 m ab Oberkante Gehsteig festgesetzt. Die Einfriedungen an der Straßenseite sind als Mauerwerk in Bruchsteinen, Holz oder Schmiedeeisen auszuführen. Die seitliche und rückwärtige Einfriedung kann aus Maschendrahtzaun (max. Höhe 1,50 m) erstellt werden. Dieser ist zu hinterpflanzen.

7. Stützmauern sind in lagerhaften Bruchsteinen oder in Sichtbeton auszuführen. Betonstützmauern sind mit selbstrankenden und winterfesten Gewächsen zu bepflanzen. Der natürliche Geländeverlauf ist nach Möglichkeit zu erhalten.

9. Die Höheneinstellung der Gebäude gemäß den Festsetzungen sowie die Anschlußpunkte der Erschließungseinrichtungen sind bei der Gemeinde zu erfragen und in den Bauvorlagen anzugeben.

10. Anschüttungen und Böschungen, welche durch den Straßenbau erforderlich sind, müssen innerhalb der Privatgrundstücke geduldet werden, sie können jedoch durch Stützmauern ersetzt werden. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

11. Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Ingenieurplanung, aus welcher Straßen- und Kanalprojekt sowie die Veränderungen bezüglich Böschungen etc. ersichtlich sind.

GEM. TEILHEIM

LKR. SCHWEINFURT

TEILBEBAUUNGSPLAN „AM HOCH"

M. 1 : 1000

Für die Erarbeitung des Planentwurfes: geändert

Würzburg, den 7.3.1972 am: .....

Der Architekt: Dipl.-Ing. W. Eschenlohr am: .....

Die Gemeinde hat am 28. März 1972 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Theilheim, den 5.2.1973 Graf, Bgmstr.

Unterschrift

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Grund-Dauer eines Monats, vom 1. Juli 1972 bis 31. Juli 1972 ist ... lich öffentlich ... Ort Gemeinde ... legung ... am 23. Juni 1972 ... Straßen ... Gemeinde ...

Theilheim, den 5. Februar 1973 Graf, Bgmstr.

Die ... nach § 10 BBauG dieses Bebauungsplan am 15. September 1972 als Satzung beschlossen.

Theilheim, den 5. Februar 1973 Graf, Bgmstr.

Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 19.7.1973 Nr. 2.0 - 610 gemäß § 11 BBauG i.V. mit der Verordnung vom 23.10.1968 i.d.F. vom 25.11.1969 (Bl. S. 370).

Schweinfurt, 19. 7. 1973
Landratsamt I.A.

Beck
Regierungsdirektor

Genehmigung ...
Die Genehmigung ... § 12 BBauG ... worden.

30. Juli 1973

Der Bebauungsplan ...

4. Sept. 1973 Graf, Bgm.